



---

<b>Geschäftsbereich / Fachbereich</b>	<b>Sachbearbeiter</b>
Geschäftsbereich 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Frau Gröll-Kolbe
Az.: GB3/1401-20240312	

---

<b>Beratung</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss	12.03.2024	öffentlich	Entscheidung

---

**Betreff**  
Prüfung der Einführung eines Parkraummanagements in Gauting; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

**Anlagen:**  
20240125\_Antrag\_HFA\_Parkraummanagement

---

**Sachverhalt:**

Siehe beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.01.2024.

1. **Finanzielle Auswirkungen**

**JA**

Realisierungskosten müssen im Rahmen der vertieften Prüfung ermittelt werden.

**Stellungnahmen:**

Anmerkungen der Verwaltung zum Prüfauftrag Parkraum-Management:

Die Einnahmepotentiale sollten sich nicht an Erfahrungswerten von touristisch frequentierten Kommunen am Starnberger See und am Ammersee orientieren. Die Gemeinde Gauting verzeichnet demgegenüber kaum Einpendelverkehre durch Tagestourismus oder überschießendes Arbeitsplatzangebot. Der benannte Parkraum im Zentrum – vor allem am Park-and-Ride Rafael-Katz-Straße – wird durch Einheimische beparkt. Der S-Bahnhof Gauting ist als Zielbahnhof für Autopendler nicht attraktiv, weil er der erste S-Bahnhalt außerhalb der M-Zone ist.

Die Bepreisung von Parkraum wird umsatzsteuerrechtlich in Deutschland aktuell unterschiedlich gehandhabt. Während bspw. Längsparker zu Straßen i.d.R. Umsatzsteuerfrei sind, kann eine Bewirtschaftung eines Parkplatzes hingegen umsatzsteuerpflichtig sein. Eine Kreiskommune begegnet dem bspw. mit streng getrennten Leerungen/Abrechnungen der Automaten. Wann eine solche Umsatzsteuerpflicht greift, bedarf der Einzelfallprüfung (bei der Rafael-Katz-Straße stellt sich hier z.B. die Rechtsfrage, ob es sich um einen bewirtschafteten Parkplatz handelt, weil dieser als P+R genutzt wird, oder ob doch die querende öffentliche Straße mit ÖPNV-Führung die Parkplatzqualität überlagert).

Die Kosten pro Automat liegen bei ungefähr 5.000 €. Die Automaten können mit Solarmodulen betrieben werden, wenn keine überwiegende Beschattung zu befürchten ist (evtl. Rafael-Katz-Straße). Andernfalls ist mit Kosten für Tiefbauarbeiten und Stromkosten zu rechnen.

Die Automatenleerung wird aus Effizienzgründen durch einen Dienstleister erfolgen. Drei kleineren Kreiskommunen wurde in diesem Jahr ein solcher Dienstleistungsvertrag gekündigt.

Der Betrieb eines Handyparksystems ist möglich und zeitgemäß. Der ZV Oberland hat erklärt, unter bestimmten Voraussetzungen zur Kontrolle in der Lage zu sein. Die Gebührenprivilegierung von ÖPNV-Nutzern, um die Verkehrswende nicht zu unterminieren, ist hingegen schwierig zu kontrollieren.

Mit Verdrängungseffekten in Folge der Bepreisung von Parkraum ist je nach Standort zu rechnen. Diese wirken sich in anliegenden Vierteln unterschiedlich aus. Ob diesen Effekten z.B. mit Anwohnerparken entgegengewirkt werden kann, bedarf einer vertieften rechtlichen Prüfung, da das Anwohnerparken strenge rechtliche Voraussetzungen zu erfüllen hat. Vom Anwohnerparken im Schwimmbadviertel wird ausdrücklich abgeraten, weil dort jetzt bereits die Einhaltung von Restfahrbahnbreiten einen Schwerpunkt bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs bildet, d.h. für den Fall, dass dort Anwohnerparken überhaupt rechtlich zulässig wäre, ergibt sich das Folgeproblem, welche Anzahl an behördlich ausgestellten Anwohnerparkausweisen überhaupt gebietsverträglich wäre. Im Übrigen konterkariert dies die Pflicht, für ausreichend Stellplätze auf dem eigenen Grundstück zu sorgen (weshalb die Rechtsprechung das Anwohnerparken regelmäßig auch nur im städtisch verdichteten Gebiet für zulässig erachtet).

Im Antrag nicht benannt wird die Rathaus Tiefgarage. Bislang ist dort das innerörtliche Parken ebenso wie auf der Bahnhofstraße zeitlimitiert. Würde auf der Bahnhofstraße und/oder auf dem Rottenfußer Platz eine Bepreisung eingeführt, hat das Rückwirkungen auf die Rathaus Tiefgarage.

Die vorstehenden Fragen sind bei einer Erteilung des Prüfauftrages abschließend durch verschiedene Bereiche der Verwaltung auszuermitteln, bevor der Auftrag zur Entscheidung wieder dem Gremium (§ 8 Abs. 4 Nr. 4.4 „grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen...“) vorgelegt werden kann.

gez. Groth / GL und Gröll-Kolbe / GBL 3 / 22.02.2024

Stellungnahme FB 40 – Kämmerei u. Steuern:

Um durch ein Parkraummanagement Einnahmen generieren zu können, müssen neben der Thematik des Umsatzsteuerrechts auch die vorherigen und laufenden Ausgaben berücksichtigt werden. Zusätzlich zur Abführung von Umsatzsteuer (je nach oben genannter Lage der Parkräume) fallen auch Kosten zu Ausschreibungen, Investitions- und sog. Betriebskosten zum Unterhalt an, die im Haushalt und in den Finanzplanjahren eingestellt werden müssen. Sollten bereits im laufenden Haushaltsjahr Kosten entstehen, so müssen außerplanmäßige Ausgaben mit Deckungsvorschlägen (Einsparungen bei anderen Haushaltsstellen) getätigt werden.

gez. Strasser / FBL 40 / 22.02.2024

### **Beschlussvorschlag gemäß Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:**

1. Der Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0595/XV.WP und dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.01.2024.
2. Der Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss beauftragt die Verwaltung, die Einführung eines Parkraummanagements in Gauting in den Bereichen Bahnstraße – Bahnhofplatz, P&R-Platz am Bahnhof sowie am Freibad zu prüfen und dem Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss zur weiteren Beratung vorzulegen.
  - 2.1. Der Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss regt einen Erfahrungsaustausch mit der Verwaltung Herrsching zum Thema Handyparken an.

**Gauting, 04.03.2024**

---

**Unterschrift**